



Brüssel, den 31. März 2020  
(OR. en)

7075/20

SOC 182  
EMPL 147  
EDUC 114  
ECOFIN 211

#### I-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)
Nr. Vordok.:	6810/20
Betr.:	Gemeinsamer Beschäftigungsbericht 2020 – Beschluss über die Anwendung des schriftlichen Verfahrens für die Annahme

1. In Artikel 148 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ist vorgesehen, dass „*der Rat und die Kommission einen gemeinsamen Jahresbericht für den Europäischen Rat über die Beschäftigungslage in der Union und über die Umsetzung der beschäftigungspolitischen Leitlinien*“ erstellen.
2. Ferner ist in Artikel 148 Absatz 1 AEUV Folgendes festgelegt: „*Anhand eines gemeinsamen Jahresberichts des Rates und der Kommission prüft der Europäische Rat jährlich die Beschäftigungslage in der Union und nimmt hierzu Schlussfolgerungen an*“.
3. Der Entwurf des gemeinsamen Beschäftigungsberichts 2020 ist vom Beschäftigungsausschuss in seiner Sitzung vom 19. Februar 2020 abschließend überarbeitet worden.
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil) hat am 11. März empfohlen, das Dokument dem Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) am 19. März 2020 zur Annahme zu unterbreiten.

5. Da die Tagung des Rates (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) vom 19. März wegen des Ausbruchs von COVID-19 abgesagt wurde, ist der Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil) übereingekommen, dass die Annahme als A-Punkt auf einer der nächsten Tagungen des Rates erfolgen sollte.
  6. Angesichts der derzeitigen außergewöhnlichen Umstände wird es jedoch nicht möglich sein, den Bericht wie in Dokument 6810/20 vorgesehen auf einer der nächsten Ratstagungen als A-Punkt anzunehmen.
  7. Daher wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, gemäß Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Geschäftsordnung des Rates und Artikel 1 des Beschlusses (EU) 2020/430 des Rates zu beschließen, dass der Rat für die Annahme des gemeinsamen Beschäftigungsberichts 2020 (Dokument 6810/20) das schriftliche Verfahren anwendet.
-